

AnwaltFormulare

AnwaltFormulare

Schriftsätze · Verträge · Erläuterungen

11. Auflage 2026

Hrsg. von

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Thomas Heidel, Bonn

und

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Stephan Pauly, Bonn



Deutscher**Anwalt**Verlag

§ 1 Aktienrecht

Dr. Moritz Beneke/Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig

Literatur

Kommentare: *Anzinger/Oser/Schlatter*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 7. Aufl. 2023; *Assmann/U. H. Schneider/Mülbert* (Hrsg.), Wertpapierhandelsrecht, 8. Aufl. 2023; Großkommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 1992 ff., 5. Aufl. 2015 ff.; *Heidel* (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2024; *Koch*, Aktiengesetz, 18. Aufl. 2024; Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 2023; *Kremer/Bachmann/Favoccia/v. Werder*, Deutscher Corporate Governance Kodex, 9. Aufl. 2023; MüKo zum Aktiengesetz, 6. Aufl. 2024; *Schmidt/Lutter* (Hrsg.), Aktiengesetz, 5. Aufl. 2024; *Stilz/Veil* (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl. 2022; *Ulmer/Habersack/Henssler*, Mitbestimmungsrecht, 4. Aufl. 2018. **Handbücher/Monografien/Lehrbücher:** *Balser/Bokelmann/Piorreck*, Die Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2002; *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 5. Aufl. 2011; *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, 2. Aufl. 2003; *Henze*, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Aktienrecht, 6. Aufl. 2015; *Hirte*, Das Transparenz- und Publizitätsgesetz, 2003; *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2023; *Ihrig/Schäfer*, Rechte und Pflichten des Vorstands, 2. Aufl. 2020; *Lange/Wall*, Risikomanagement nach dem KonTraG, 2001; *Kubis/Tödtmann*, Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder, 3. Aufl. 2022; *Lutter/Krieger/Verse*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020; *Martens*, Leitfaden für die Leitung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, 3. Aufl. 2003; Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, Aktiengesellschaft, 6. Aufl. 2024; Münchener Anwaltshandbuch, Aktienrecht, 4. Aufl. 2024; *Peltzer*, Deutsche Corporate Governance, 2. Aufl. 2004; *Schaumburg/Schulte*, Die KGaA, 2000; *Seibert/Kiem*, Handbuch der kleinen AG, 5. Aufl. 2008; *Semler/v. Schenck/Wilsing*, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 5. Aufl. 2021; *Reichert* (Hrsg.), Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 6. Aufl. 2024; *Thümmel*, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten, 5. Aufl. 2016. **Formularbücher:** Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, 2. Aufl. 2020; Formularbuch Recht und Steuern, 10. Aufl. 2021; *Happ* (Hrsg.), Aktienrecht, 5. Aufl. 2019; Münchener Vertragshandbuch Bd. 1: Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2018; *Schlitt*, Die Satzung der Kommanditgesellschaft auf Aktien, 1999; *Wahlers*, Die Satzung der kleinen AG, 3. Aufl. 2003.

Inhalt

A. Bargründung	1	10. Kosten	27
I. Typischer Sachverhalt	1	11. Weitere erforderliche Maßnahmen bis zur Eintragung	28
II. Rechtliche Grundlagen	2	a) Mindesteinlageleistung	28
1. Bedeutung der Rechtsform	2	b) Erster Aufsichtsrat und erster Abschlussprüfer, Gründungsbericht und Gründungsprüfung	29
2. Charakteristika der Rechtsform	3	12. Anmeldung und Eintragung	30
a) Erscheinungsformen	4	a) Anmeldung	30
b) Satzungsstrenge	5	b) Eintragung	31
c) Trias der Organe	6	III. Checkliste: Bargründung	32
3. Vor- und Nachteile	8	IV. Muster: Gründungsprotokoll	33
4. „Kleine“ AG	9	V. Anmerkungen zum Muster	34
5. Weitere Änderungen des Aktiengesetzes ..	10	VI. Muster: Satzung der Vorrats-AG (einfache Fassung)	35
6. Gründung	11	VII. Muster: Bestellung des ersten Vorstands	36
a) Neugründung oder Formwechsel	11	VIII. Muster: Bestätigung des Kreditinstituts über die Einlageleistung	37
b) Vorgesellschaft	12	IX. Muster: Gründungsbericht gem. § 32 AktG ..	38
c) Ein-Mann-Gründung	13	X. Muster: Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat gem. §§ 33, 34 AktG	39
d) Vorratsgründung	14	XI. Muster: Antrag auf Bestellung eines Gründungsprüfers	40
7. Ablauf der Gründung	16	XII. Muster: Bericht des Gründungsprüfers nach §§ 33, 34 AktG	41
8. Übernahme der Aktien durch die Gründer	17	XIII. Muster: Liste der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 37 Abs. 4 Nr. 3a AktG	42
a) Gründer	17	XIV. Muster: Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister	43
b) Übernahme der Aktien	18	B. Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen, Nachgründung, Umstellung auf Stückaktien	44
c) Grundkapital und Übernahme der Aktien	19	I. Typischer Sachverhalt	44
d) Ablösung der DM durch Euro	20	II. Rechtliche Grundlagen	45
9. Feststellung der Satzung	21	1. Arten der Kapitalmaßnahmen	45
a) Firma und Sitz der Gesellschaft, § 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG	22		
b) Gegenstand des Unternehmens, § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG	23		
c) Höhe des Grundkapitals, Nennbeträge, Zahl und Gattung der Aktien, § 23 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 AktG	24		
d) Zahl der Vorstandsmitglieder, § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG	25		
e) Bekanntmachungen der Gesellschaft, § 23 Abs. 4 AktG	26		

2. Ablauf der regulären Kapitalerhöhung . . .	46	2. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	90
3. Beschlussfassung der Hauptversammlung	47	a) Mitbestimmung	91
a) Satzungsänderung	48	b) Statusverfahren	92
b) Bezugsrecht der Aktionäre	49	3. Geschlechterquote	93
4. Beschlussinhalt	50	4. Innere Ordnung	94
a) Kapitalerhöhungsbetrag	50	III. Muster: Bekanntmachung nach § 97 Abs. 2 AktG	97
b) Nennbetrag, Aktienart, Aktiengattung	51	IV. Muster: Antrag nach § 98 AktG auf gerichtliche Entscheidung	98
c) Durchführungsfrist, Gewinnberechtigung	52	V. Muster: Liste der Aufsichtsratsmitglieder nach § 106 AktG	99
d) Ausgabebetrag	53	VI. Muster: Bekanntmachung gem. § 19 MitbestG	100
5. Bar- oder Sacheinlagen	54	VII. Muster: Erklärung des Aufsichtsrats zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG	101
6. Nachgründung	56	E. Hauptversammlung	102
7. Zeichnung der neuen Aktien	58	I. Typischer Sachverhalt	102
a) Rechtliche Vorgaben	58	II. Rechtliche Grundlagen	103
b) Muster: Zeichnung der neuen Aktien . . .	59	1. Kompetenzen	103
8. Mindesteinlageleistung	60	2. Ordentliche Hauptversammlung	104
9. Anmeldung zum Handelsregister	61	3. Einberufung	105
III. Muster: Einladung zur Hauptversammlung (Tagesordnung)	62	4. Einberufungsfrist und -form, Inhalt	106
IV. Anmerkungen zum Muster	63	5. Teilnehmer, Aktionärsrechte	107
V. Muster: Nachgründungs- und Einbringungsvertrag	64	6. Ablauf der Hauptversammlung	108
VI. Anmerkungen zum Muster	65	III. Checkliste: Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung	109
VII. Muster: Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats gem. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 3 AktG	66	IV. Muster: Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung	110
VIII. Muster: Antrag auf Bestellung des Gründungsprüfers für die Nachgründung	67	F. Minderheitsrechte	111
IX. Muster: Bericht des Gründungsprüfers	68	I. Typischer Sachverhalt	111
X. Muster: Anmeldung des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags, des Beschlusses über die Umstellung auf Stückaktien und die Kapitalerhöhung, der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung zum Handelsregister	69	II. Rechtliche Grundlagen	112
XI. Muster: Tagesordnung der weiteren Hauptversammlung mit Kapitalerhöhungsbeschluss und Neufassung der Satzung (ausführliche Fassung für Publikums-AG)	70	1. Minderheitsverlangen nach § 122 AktG	112
XII. Anmerkung zum Muster	71	2. Gegenanträge und Wahlvorschläge	113
C. Vorstand	72	3. Rederecht in der Hauptversammlung	114
I. Typischer Sachverhalt	72	4. Auskunftsrecht der Aktionäre	115
II. Rechtliche Grundlagen	73	5. Geltendmachung von Beschlussmängeln	116
1. Leitungsorgan	73	a) Nichtigkeit und Anfechtbarkeit	116
2. Bestellung und Abberufung	74	b) Anfechtungsbefugnis, Anfechtungsfrist	117
a) Eignungsvoraussetzungen	74	6. Sonstige Minderheitsrechte	118
b) Bestellung	75	III. Muster: Gegenantrag eines Aktionärs nach § 126 AktG	119
c) Widerruf	76	IV. Muster: Zugänglichmachen eines Gegenantrags nach § 126 AktG mit Stellungnahme des Vorstands	120
3. Anstellungsverhältnis	77	V. Muster: Antrag auf gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht nach § 132 AktG	121
4. Vertretung	79	VI. Muster: Anfechtungsklage	122
5. Geschäftsführung	80	VII. Anmerkungen zum Muster	123
6. Organpflichten und Haftung des Vorstands	82	VIII. Muster: Bekanntmachung nach § 246 Abs. 4 AktG	124
7. Corporate Governance	84	G. Mitteilungspflichten nach AktG und WpHG	125
III. Muster: Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds	85	I. Typischer Sachverhalt	125
IV. Muster: Anmeldung des Widerrufs der Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Handelsregister	86	II. Rechtliche Grundlagen	126
V. Muster: Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG	87	1. Mitteilungspflichten nach dem Aktien-gesetz	127
D. Aufsichtsrat	88	a) § 20 AktG	127
I. Typischer Sachverhalt	88	b) § 21 AktG	128
II. Rechtliche Grundlagen	89	c) Rechtsfolgen bei unterlassener Mitteilung	129
1. Zwingendes Überwachungsorgan	89	d) Sonderfall: Mitteilung nach § 42 AktG	130
2. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	90	2. Mitteilungspflichten nach WpHG	131
a) Mitbestimmung	91	a) §§ 33 ff. (früher §§ 21 ff.) WpHG	131
b) Statusverfahren	92	b) Directors' Dealings	135
3. Geschlechterquote	93		
4. Innere Ordnung	94		
III. Muster: Bekanntmachung nach § 97 Abs. 2 AktG	97		
IV. Muster: Antrag nach § 98 AktG auf gerichtliche Entscheidung	98		
V. Muster: Liste der Aufsichtsratsmitglieder nach § 106 AktG	99		
VI. Muster: Bekanntmachung gem. § 19 MitbestG	100		
VII. Muster: Erklärung des Aufsichtsrats zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG	101		

c) Weitere Informations- und Veröffentlichungspflichten nach WpHG	136	b) Kapital- und personengesellschaftsrechtliche Strukturelemente, Gestaltungsfreiheit	145
III. Muster: Mitteilung über den Erwerb einer Beteiligung nach § 20 AktG	137	3. Vor- und Nachteile	146
IV. Muster: Mitteilung über die Abgabe einer Beteiligung nach § 20 Abs. 5 AktG	138	4. Organe der KGaA	147
V. Muster: Bekanntmachung der AG nach § 20 Abs. 6 AktG	139	a) Persönlich haftender Gesellschafter	148
VI. Muster: Mitteilung der späteren Entwicklung zur Ein-Mann-Aktiengesellschaft	140	b) KGaA-Aufsichtsrat	149
H. KGaA	141	c) KGaA-Hauptversammlung	150
I. Typischer Sachverhalt	141	d) Besonderheiten der GmbH & Co. KGaA	151
II. Rechtliche Grundlagen	142	e) Publikums-KGaA und Inhaltskontrolle	152
1. Bedeutung der Rechtsform	142	5. Gründung der KGaA	153
2. Charakteristika der Rechtsform	143	III. Checkliste: KGaA-Gründung	154
a) Erscheinungsformen	144	IV. Muster: Satzung einer GmbH & Co. KGaA	155

A. Bargründung

I. Typischer Sachverhalt

Die Gebrüder Meyer & Co. GmbH, ein mit der Herstellung von Werkzeugmaschinen befasstes mittelständisches Familienunternehmen, hat in der vierten Generation inzwischen 42 Gesellschafter. Um die Unabhängigkeit der Gesellschaft auch zukünftig zu sichern, planen die Gesellschafter und das Management mittelfristig die Aufnahme von Kapital an der Börse. Zu diesem Zweck soll zunächst eine Aktiengesellschaft als Holding über der GmbH installiert werden, die später an die Börse gehen soll. Die Gesellschafter fragen deshalb bei dem anwaltlichen Berater des Unternehmens an, ob er im Bedarfsfall über eine Vorrats-Aktiengesellschaft verfügt, auf die zu gegebener Zeit zugegriffen werden könnte. **1**

II. Rechtliche Grundlagen

1. Bedeutung der Rechtsform

Die geringe Zahl an Aktiengesellschaften (aktuell dürfte sich die Zahl in einer Größenordnung von 13.000 bewegen zuzüglich knapp 1.000 SEs gegenüber deutlich mehr als 1,5 Mio. GmbHs),¹ steht im Gegensatz zur wirtschaftlichen Bedeutung der Rechtsform. Etwa ein Drittel des Umsatzes der deutschen Industrie wird durch Unternehmen in der Rechtsform der AG erwirtschaftet. Große Unternehmen sind regelmäßig als Aktiengesellschaft organisiert. Die am 10.8.1994 in Kraft getretenen Regeln für die sog. „**kleine**“ Aktiengesellschaft (siehe Rdn 9)² und insbesondere die zeitgleich erfolgte mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung der AG mit der GmbH (siehe dazu Rdn 7) haben die AG auch für mittlere und kleine Unternehmen interessant gemacht. Seit Beginn der 1990er Jahre ist die Zahl der Aktiengesellschaften stark angestiegen.³ **2**

2. Charakteristika der Rechtsform

Die AG ist wie die GmbH Körperschaft, juristische Person und Formkaufmann. Sie haftet ihren Gläubigern mit dem Gesellschaftsvermögen; die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf die Aufbringung der von ihnen gezeichneten Einlage. **3**

a) Erscheinungsformen

Die Zwecke der AG sind beliebig, ihre Erscheinungstypen vielfältig: Leitbild der gesetzlichen Regeln ist die **Publikums-AG**, bei der sich die Aktien im Streubesitz eines breiten, anonymen Anlegerpublikums befinden, zu dem institutionelle Anleger wie Versicherungen, Fondsgesellschaften oder Pensionssicherungsvereine ebenso gehören wie private Kleinanleger. Daneben steht die **Familien-AG** mit einem geschlossenen, überschaubaren Aktionärskreis, der sich durch Vinkulierung der Aktien vor Fremdeinflüssen abschirmt. Die **Ein-Mann-AG** begegnet insbesondere in Konzernen als Organisationsform von Zwischengesellschaften, etwa spartenleitenden Holdings, häufig aber auch als Organisationsform für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand. **4**

¹ Bayer/Lieder/Hoffmann, GmbHR 2024, 785, 794 f.

² Gesetz für kleine Aktiengesellschaft und zur Deregulierung des Aktienrechts, BGBl I 1994, 1961.

³ Vgl. die Zahlenangaben bei Hansen, AG-Report 1999, 67 und AG-Report 2001, 67 und 315: Danach ist die Zahl der Aktiengesellschaften von 2147 Ende 1980 über 3780 Ende 1995 auf 5468 Ende 1998 angestiegen. Ende 2000 gab es bereits über 10.000 Aktiengesellschaften.

Besonderen Regelungen unterliegt die **REIT-Aktiengesellschaft**, für die das Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz – REITG) vom 28.5.2007 (BGBl I, 914) gilt. Abhängig vom Unternehmensgegenstand und ihrer tatsächlichen Tätigkeit können auch auf eine AG Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anwendbar sein.

b) Satzungsstrenge

- 5 Rechtsformtypisch ist die Satzungsstrenge in der AG. Vom Aktiengesetz abweichende Regelungen kann die Satzung nur bei ausdrücklicher Zulassung im Gesetz, ergänzende Bestimmungen nur dort enthalten, wo das Gesetz keine abschließende Regelung vorsieht, § 23 Abs. 5 AktG. Die **eingeschränkte Gestaltungsfreiheit** macht die AG für den außenstehenden Aktionär transparent und erleichtert die Kapitalaufnahme. Die Praxis behilft sich mit unbedenklich zulässigen satzungsbegleitenden Nebenabreden,⁴ wie sie sich auch für die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH anbieten: Spätestens vor dem Börsengang werden sie die Belange der Familie – außerhalb der AG-Satzung – in einem **Pool- oder Konsortialvertrag** regeln.⁵

c) Trias der Organe

- 6 Die Aktiengesellschaft ist durch die Trias ihrer Organe Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand gekennzeichnet: Die **Hauptversammlung** versammelt die Aktionäre als die Anteilseigner und wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens; sie beschließt u.a. über Gewinnverwendung, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Liquidation sowie alle sonstigen Grundlagenscheidungen und bestellt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat (Näheres siehe Rdn 102 ff.). Dem **Aufsichtsrat** obliegt die Überwachung des Vorstands, § 111 AktG; er bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab, § 84 AktG (siehe hierzu Rdn 75 ff.) und ist auch zuständig für die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegen aktuelle und/oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder. Der **Vorstand** schließlich führt eigenverantwortlich die Geschäfte der AG, § 76, 77 AktG, und vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis, § 78 AktG (vgl. Rdn 79 ff.).
- 7 Die **zwingende** Ausgestaltung der **Organverfassung** ist, nachdem die AG mitbestimmungsrechtlich der GmbH gleichgestellt ist, der entscheidende Grund für viele mittelständische Unternehmen, der GmbH gegenüber der AG den Vorzug zu geben (zu Rechtsformalternative der KGaA und der dort eröffneten Gestaltungsfreiheit vgl. Rdn 141 ff.), denn der AG-Vorstand leitet die Gesellschaft anders als der GmbH-Geschäftsführer frei von Weisungen und in eigener Verantwortung. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt (zu sog. Holzmüller-Fällen vgl. Rdn 103) Die Einflussnahmemöglichkeiten der Hauptversammlung beschränken sich darauf, dem Vorstand ggf. die Entlastung zu verweigern und das Vertrauen zu entziehen, § 84 Abs. 4 S. 2 AktG. Darüber hinaus können sie auch gewissen Einfluss nehmen auf das Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat, § 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG. Vermittelt wird eine Einflussnahme der Gesellschafter auf den Vorstand im Übrigen nur über den Aufsichtsrat, dessen eigene Handhabe sich indessen im Wesentlichen (zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand vgl. unten Rdn 89) auf die Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Rechtshandlungen (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG) sowie darauf beschränkt, den Vorstand zu bestellen und – in den Grenzen von § 84 Abs. 4 AktG – abzuberufen. Für die tätige Mitunternehmerschaft ist die AG danach nicht die passende Rechtsform; sie ist geprägt durch das Nebeneinander von fremdorganschaflichem, eigenverantwortlichem Management einerseits und primär auf die Kapitalgeberfunktion beschränkter Anteilseignerseite andererseits.

3. Vor- und Nachteile

- 8 Die AG teilt mit der GmbH die Vorteile der **Haftungsbeschränkung** für die Gesellschafter, steuerlich die Nachteile der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft.⁶ Die AG ist neben der KGaA (siehe hierzu Rdn 146 ff.) und der vom europäischen Recht zur Verfügung gestellten europäischen (Aktien-)Gesellschaft (SE) die einzige Rechtsform, die den **Gang an die Börse** und damit die Aufnahme von Eigenkapital am organisierten Kapitalmarkt unter gleichzeitiger Herstellung optimaler Fungibilität der Anteile erlaubt. Die AG vermittelt – trotz Skandalen der letzten Jahre wie der Abgasmanipulation bei VW und dem Bilanzbetrug bei Wirecard – nach wie vor den Eindruck hoher **Seriosität**. Sie ist für die Gewinnung qualifizierter Manager attraktiver als Unternehmen anderer Rechtsform. Die AG verlangt allerdings einen höheren **Organisationsaufwand**; sie ist im Vergleich zur GmbH die mit Abstand kompliziertere Rechtsform.

4 Vgl. BGH NJW 1987, 1890; Koch, § 23 Rn 45 ff.; Schmidt/Lutter/Seibt, § 23 Rn 64 ff.; außerdem M. Winter, ZHR 154 (1990), 259. Einschränkend allerdings Habersack, ZHR 164 (2000), 1.

5 Formularvorschläge etwa bei Noack, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, 1994, S. 336 ff.; Münchener Vertrags-handbuch, Bd. I, Form V. 105.

6 Zu den Grundzügen der Besteuerung der AG siehe Kraft in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, § 49; instruktive Zusammenfassung zur Besteuerung der AG nach der Unternehmenssteuerreform bei Priester, DSStR 2001, 795; Jacobs, DSStR 2001, 806; Gegenüberstellung Personen-/Kapitalgesellschaften bei Tillich, BB 2002, 1515.

4. „Kleine“ AG

Mit dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2.8.1994 (BGBl I 1961) hat der Gesetzgeber mit dem Ziel, die Rechtsform der AG namentlich für den Mittelstand attraktiver zu machen, hinsichtlich einiger Bestimmungen des Aktienrechts für **nicht börsennotierte Gesellschaften** Erleichterungen vorgesehen. Im Einzelnen betrifft dies die Möglichkeit

- nach § 121 Abs. 4 AktG bei namentlicher Kenntnis aller Aktionäre die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuberufen;
- bei Anwesenheit aller Aktionäre (**Vollversammlung**) Beschlüsse nach § 121 Abs. 6 AktG unabhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Einberufungsvoraussetzungen zu fassen (gilt für alle Aktiengesellschaften);
- nach § 130 Abs. 1 S. 3 AktG von der sonst zwingenden notariellen Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen abzusehen, sofern nicht Grundlagenbeschlüsse mit einer Dreiviertel- oder größeren Mehrheit zu fassen sind;
- nach § 58 Abs. 2 S. 2 AktG die Entscheidungskompetenz über die **Bildung von Rücklagen** vollumfänglich auf die Hauptversammlung zu verlagern und die Befugnis der Verwaltung zur Rücklagenbildung einzuschränken oder auszuschließen (gilt inzwischen für alle Aktiengesellschaften).

Hinzu kommt die mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung von AG und GmbH, die allerdings auch für die börsennotierte AG gilt. Die „kleine AG“ ist danach **keine eigene Rechtsform**, sondern bezeichnet die AG, die Adressat einzelner erleichternder Bestimmungen von den sonst zwingenden Regeln des Aktiengesetzes ist.⁷ Durch die zunehmende Regulierung börsennotierter bzw. sog. kapitalmarktorientierter (siehe § 264d HGB) Gesellschaften und mithin einer Vielzahl aktiengesetzlicher Regelungen, die nur für börsennotierte bzw. kapitalmarktorientierte Gesellschaften gelten, setzt sich die „kleine AG“ heute mehr denn je von der börsennotierten AG ab.

5. Weitere Änderungen des Aktiengesetzes

Im Anschluss an das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts ist das Aktiengesetz in den letzten 25 Jahren Gegenstand einer ganzen Reihe von weiteren **Änderungsgesetzen** gewesen; zu nennen sind insbesondere:

- das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28.10.1994 (BGBl I, 3210);
- das Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG) vom 25.3.1998 (BGBl I, 590);
- das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.4.1998 (BGBl I, 786);
- das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG) vom 18.1.2001 (BGBl I, 123);
- das Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (WpÜG) vom 20.12.2001 (BGBl I, 3822);
- das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG) vom 19.7.2002 (BGBl I, 2681);
- das Gesetz zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz) vom 12.6.2003 (BGBl I, 838);
- das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005 (BGBl I, 2802);
- das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 (BGBl I, 2553);
- das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungssetzung) vom 12.8.2008 (BGBl I, 1666);
- das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl I, 2026);
- das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5.2009 (BGBl I, 1102);
- das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30.7.2009 (BGBl I, 2479);
- das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.7.2009 (BGBl I, 2509);
- das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24.4.2015 (BGBl I, 642);

⁷ Zu den Einzelheiten *Seibert/Kiem* (Hrsg.), Handbuch der kleinen AG, 5. Aufl. 2008; *Ammon/Görlitz*, Die kleine Aktiengesellschaft 1995; *Wahlers*, Die Satzung der kleinen AG, 3. Aufl. 2003; *Hölters/Deilmann/Buchta*, Die „kleine AG“, 2. Aufl. 2002; *Hoffmann-Becking*, ZIP 1995, 1; *Lutter*, AG 1994, 429; *Claussen*, WM 1996, 609; *Planck*, GmbHR 1994, 50; *Trolitzsch*, WiB 1994, 844; *Korts/Korts*, Die kleine AG, 6. Aufl. 2012 (Heidelberger Musterverträge); *Hölters/Buchta*, DStR 2003, 79.

- das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016) vom 22.12.2015 (BGBl I, 2565);
- das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019 (BGBl I, 2637).

Für die AG relevante Neuerungen erfolgten zudem durch:

- das Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) vom 28.11.2004 (BGBl I, 2010);
- das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG) vom 3.8.2005 (BGBl I, 2267);
- das Gesetz über Musterverfahren zu Schadensersatzklagen von Kapitalanlegern (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16.8.2005 (BGBl I, 2437);
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG) vom 5.1.2007 (BGBl I, 10);
- das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl I, 2586);
- das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz – RStruktG) vom 9.12.2010 (BGBl I, 1900);
- die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl EU L 173);
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17.7.2015 (BGBl I, 1245);
- das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20.11.2015 (BGBl I, 2029);
- das Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AREG) vom 10.5.2016 (BGBl I, 1142);
- das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.4.2017 (BGBl I, 802);
- das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz) vom 23.6.2017 (BGBl I, 1693);
- das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 (BGBl I, 569);
- das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vom 11.12.2023 (BGBl I, 354).

6. Gründung

a) Neugründung oder Formwechsel

- 11 Die AG kann entweder durch Neugründung (§§ 23 bis 53 AktG) oder im Wege des Formwechsels nach Maßgabe der §§ 190 ff. UmwG entstehen, indem ein bereits existierendes Unternehmen unter Aufrechterhaltung seiner Identität (**Rechtsträgerkontinuität**) das Rechtskleid wechselt. So können die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH den Formwechsel der GmbH in die AG nach Maßgabe von §§ 226, 238 ff. UmwG beschließen, oder sie können stattdessen ihre Anteile an der GmbH im Wege der Sacheinlage in eine im Wege der Sachgründung errichtete, neue AG einbringen und ggf. anschließend die GmbH auf die AG verschmelzen. Wollen sie, wie häufig, die Satzung der AG von den zwingend nach § 27 Abs. 5 AktG i.V.m. § 26 Abs. 5 AktG fortzuschreibenden Sachgründungsbestimmungen freihalten, werden sie den vorliegend für die Formulare zugrunde gelegten dritten Weg wählen: Errichtung einer Holding AG im Wege der schlanken Bargründung, auf die sodann alle Anteile an der GmbH im Wege der Sachkapitalerhöhung übertragen werden. Häufig sind die Alternativen austauschbar.⁸

⁸ Zur tatsächlichen Nutzung des einen oder anderen Instruments vgl. *Bayer/Hoffmann*, AG-Report 2006, 399.

b) Vorgesellschaft

Zwischen Errichtung und Eintragung im Handelsregister besteht die AG als Vorgesellschaft. Sie ist als eigenständige, teilrechtsfähige **Organisationsform sui generis**⁹ anerkannt und notwendiges Durchgangsstadium hin zu der mit Eintragung als juristische Person entstehenden AG. Wegen der Einzelheiten der Organisationsverfassung der Vor-AG ist auf das Schrifttum zu verweisen. Für die Praxis wichtig ist die Frage einer Haftung der Gründungsgesellschafter vor oder bei Scheitern der Eintragung,¹⁰ außerdem die Haftung der mit vorzeitigem Geschäftsbeginn einverständenen Gesellschafter gegenüber der eingetragenen AG bei Vorliegen einer Unterbilanz zum Eintragungszeitpunkt. **12**

c) Ein-Mann-Gründung

Mit dem Gesetz über die „kleine AG“ ist die **Ein-Mann-Gründung** auch für die Aktiengesellschaft zugelassen worden, § 2 AktG. **13**

d) Vorratsgründung

Die Gründung einer **Aktiengesellschaft auf Vorrat**, die als bloßer Mantel zur Eintragung gelangt und nach dem Willen der Gründer erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Geschäftsbetrieb aufnehmen soll, hat der BGH¹¹ anerkannt. Zulässig ist die Vorratsgründung aber nur dann, wenn sie **offen** erfolgt, indem der Unternehmensgegenstand etwa lautet: **14**

„Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens.“

Von Interesse ist die Vorratsgründung deshalb, weil die Inanspruchnahme der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen die Eintragung der Gesellschaft voraussetzt. Bei einer Geschäftsaufnahme vor Eintragung im Handelsregister droht den Gesellschaftern demgegenüber eine Inanspruchnahme aus **Unterbilanzhaftung**, wenn das Nettoeintragsvermögen im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die Grundkapitalziffer nicht mehr deckt.¹² Von einer vermeidbaren **vorzeitigen Geschäftsaufnahme** vor Eintragung der AG im Handelsregister ist deshalb abzuraten. Die Verwendung einer Vorratsgesellschaft dient dazu, die mit dem Eintragungsverfahren verbundene zeitliche Verzögerung zu vermeiden. Zu diesem Zwecke kann statt einer Vorratsgesellschaft aber auch eine Mantelgesellschaft verwendet werden, also eine früher aktive Gesellschaft, die nunmehr aber unternehmens- und oft auch vermögenslos ist, ohne dass eine Löschung erfolgt ist.

Der **haftungsbezogene Vorteil** der Verwendung von Vorrats- und Mantelgesellschaften hat durch die Rechtsprechung des BGH¹³ eine erhebliche **Einschränkung** erfahren. Auf die sog. **wirtschaftliche Neugründung** sollen nämlich die der Gewährleistung der Kapitalaufbringung dienenden Gründungsvorschriften entsprechende Anwendung finden. Danach hat der Vorstand bei Ausstattung der Vorrats- oder Mantelgesellschaft mit einem Unternehmen und erstmaliger bzw. erneuter Aufnahme des Geschäftsbetriebs entsprechend §§ 37 Abs. 1 S. 1 und 2, 54 Abs. 3 AktG zu erklären und nachzuweisen, dass die einzufordernde Einlage bewirkt wurde und weiterhin zur freien Verfügung des Vorstands steht;¹⁴ außerdem erfolgt eine registergerichtliche Prüfung bezogen auf die reale Kapitalaufbringung. Maßgeblich ist dabei nicht das gesetzliche Mindestkapital, sondern die in der Satzung festgelegte Grundkapitalziffer. Auch ist bei Verwendung einer Vorrats- oder Mantel-AG vom Eingreifen einer Unterbilanzhaftung der Gesellschafter und einer Handelndenhaftung, und zwar bis zum Stichtag der Offenlegung der Vorrats- bzw. Mantelverwendung gegenüber dem Registergericht, auszugehen.¹⁵ **15**

9 Zur dogmatischen Einordnung Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 12. Aufl., § 11 Rn 27 ff.; umfassend MüKo/Pentz, § 29 Rn 4; zu den Problemen der Ein-Mann-Vorgesellschaft Ulmer/Ihrig, GmbHR 1988, 373; Hüffer, ZHR 145 (1981), 521; Heidinger, ZNotP 2000, 182.

10 Meinungsstand bei Koch, § 41 Rn 14; Heidel/Seubert/Höfheld, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, § 41 Rn 13 ff., 19; Schmidt/Lutter/Drygala, § 41 Rn 8 ff.; vgl. zur Vor-GmbH die Vorlageentscheidung des BGH v. 3.3.1996, GmbHR 1996, 279 (für unbeschränkte Innenhaftung der Gesellschafter), erledigt durch zustimmende Beschlüsse des BAG und BSG, GmbHR 1996, 763.

11 BGHZ 117, 323.

12 Vgl. BGHZ 80, 129, 140 ff. für die GmbH; für die AG Koch, § 41 Rn 8 m.w.N., unter Beschränkung der Haftung auf die mit einer vorzeitigen Geschäftsaufnahme einverständenen Gesellschafter; außerdem OLG Karlsruhe AG 1999, 131; Lachmann, NJW 1998, 2263.

13 Dazu BGHZ 192, 341; BGH ZIP 2011, 1767 ff.; zuvor bereits BGHZ 153, 158; BGHZ 155, 318; LG Berlin DB 2004, 1378 und OLG Thüringen BB 2004, 2206, 2207. Umf. K. Schmidt, NJW 2004, 1345; Priester, ZHR 168, 2004, 248; Heidinger, ZGR 2005, 101; weiterhin Goette, DStR 2003, 300; Meilicke, BB 2003, 860; Thaeter/Meyer, DB 2003, 539; Heidinger/Meyding, NZG 2003, 1129; Schütz, NZG 2004, 746; Wälzholz, NZG 2005, 203.

14 Zu den Auswirkungen auf die durch Satzungsbestimmung zu regelnde Übernahme des Gründungsaufwands durch die Vorrats-AG vgl. OLG Thüringen BB 2004, 2206, 2208 f. (zur GmbH); Schaub, NJW 2003, 2125, 2130 (zur GmbH); Seibt, NJW-Spezial 2004, 75, 76; Wälzholz, NZG 2005, 203, 205.

15 Dazu BGHZ 192, 341; BGH ZIP 2011, 1767 ff.; zuvor bereits BGHZ 153, 158; BGHZ 155, 318; einschränkend KG NZG 2010, 387 ff.; OLG München NZG 2010, 544 ff.

Im Schrifttum wird zudem vielfach die Notwendigkeit einer auf die reale Kapitalaufbringung bezogenen Gründungsprüfung entsprechend §§ 33 ff. AktG befürwortet.¹⁶

Bei der wirtschaftlichen Neugründung ist aus den genannten Gründen auf eine Offenlegung gegenüber dem Registergericht zu achten und eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung der Verwendung eines (alten) Mantels, die einer Offenlegung bedarf, gegenüber der bloßen Umstrukturierung oder Sanierung einer Gesellschaft. Maßgeblich für die wirtschaftliche Neugründung soll dabei sein, dass der Betrieb eines (ursprünglich) vorhandenen Unternehmens mittlerweile eingestellt oder endgültig aufgegeben worden ist und nun der leeren Gesellschaftshülle ein neues Unternehmen implantiert wird, was im Einzelfall unter Heranziehung von Indizien festzustellen ist.¹⁷

Mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch die Vorrats- oder Mantelgesellschaft ist regelmäßig die Zuführung von Sachwerten durch den oder die Erwerber der Vorrats- bzw. Mantelgesellschaft verbunden, so dass in der überwiegenden Zahl der Fälle auch die Nachgründungsregeln nach § 52 AktG zur Anwendung kommen (vgl. hierzu Rdn 56 ff.)

7. Ablauf der Gründung

- 16 Die Gründung der AG verläuft zwingend in den folgenden Schritten:
- Errichtung der AG mit Übernahme aller Aktien durch den oder die Gründer und Feststellung der Gründungssatzung zu notarieller Urkunde, §§ 23, 28, 29 AktG
 - Bestellung des ersten Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers, § 30 Abs. 1 S. 1 AktG und Bestellung des ersten Vorstands durch den Aufsichtsrat, § 30 Abs. 4 AktG
 - Erbringung der Mindestleistungen auf die übernommenen Einlagen, § 36 Abs. 2, § 36a AktG
 - Bericht der Gründer über den Gründungshergang, § 32 AktG
 - Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat, § 33 Abs. 1 AktG; in den Fällen von § 33 Abs. 2 AktG außerdem Prüfung durch externe Gründungsprüfer; im Fall des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AktG kann die Prüfung stattdessen durch den beurkundenden Notar erfolgen, § 33 Abs. 3 AktG
 - Anmeldung zum Handelsregister, §§ 36, 37 AktG
 - Eintragung in das Handelsregister, § 39 AktG und Bekanntmachung

8. Übernahme der Aktien durch die Gründer

a) Gründer

- 17 Die Gründer stellen die Satzung fest und übernehmen die Aktien der Gesellschaft, die damit errichtet ist, §§ 2, 29 AktG. Wer keine Aktie zeichnet, ist kein Gründer und kann an der Errichtung der Gesellschaft nicht teilnehmen. Gründer können natürliche und juristische Personen mit Sitz im In- oder Ausland sein, außerdem alle Personenhandelsgesellschaften. Auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Vor-AG und die Vor-GmbH können sich als Gründer beteiligen.¹⁸

b) Übernahme der Aktien

- 18 Die Gründer müssen alle Aktien, also das gesamte Grundkapital, übernehmen; ihre Übernahmeerklärungen unter Angabe des Nennbetrags bei Nennbetragsaktien oder der Anzahl bei Stückaktien, des Ausgabebetrags und der Gattung der übernommenen Aktien müssen zusammen mit der Feststellung der Satzung in der notariellen **Errichtungsurkunde** enthalten sein, § 23 Abs. 2 AktG. Stellvertretung ist nach allgemeinen Grundsätzen zulässig. Die Vollmacht bedarf notarieller Beglaubigung, § 23 Abs. 1 S. 2 AktG.

c) Grundkapital und Übernahme der Aktien

- 19 Der **Mindestnennbetrag** des Grundkapitals beträgt 50.000 EUR, § 7 AktG. Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die Aktien können entweder **Nennbetragsaktien** oder **Stückaktien** sein, § 8 Abs. 1 AktG. Eine Gesellschaft kann entweder nur Nennbetragsaktien oder nur Stückaktien ausgeben. Die Möglichkeit der Begebung von Stückaktien ist mit dem StückAG vom 25.3.1998¹⁹ im Hinblick auf die Einführung des EUR eröffnet worden, um die Notwendigkeit einer Glättung der sich bei Umrechnung der DM-Nennbeträge in EUR

16 Vgl. nur Koch, § 23 Rn 27.

17 BGHZ 153, 158, 163; BGHZ 155, 318, 322; LG Berlin DB 2004, 1378 f.; OLG Thüringen BB 2004, 2206, 2207; eingehend zu den Rechtsfolgen der Analogie Heidinger, ZGR 2005, 101, 105 ff. Zu Gestaltungsfragen in diesem Zusammenhang Schaub, NJW 2003, 2125, 2129 f.; Heyer/Reichert-Clauß, NZG 2005, 193, 196.

18 BGHZ 118, 93, 99 f.; BGH BB 2001, 374; zur Beteiligung der Erbengemeinschaft Koch, § 2 Rn 11.

19 BGBl I, 590.

einstellenden ungeraden Eurobeträge durch Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung zu vermeiden.²⁰ Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Sie sind am Grundkapital der Gesellschaft gleichmäßig mit derselben Quote beteiligt, alle Stückaktien einer Gesellschaft sind also gleich, § 8 Abs. 3 AktG. Ihr Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien, § 8 Abs. 4 AktG. Demgegenüber bestimmt sich bei der Ausgabe von Nennbetragsaktien der Anteil am Grundkapital nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital. Der Mindestnennbetrag je Nennbetragsaktie beträgt ein EUR; höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle EUR lauten, § 8 Abs. 2 AktG.²¹ Mit der Übernahme der Aktien verpflichten sich die Gründer zur Erbringung einer Einlage in Höhe des Ausgabebetrags; dieser muss mindestens dem Nennbetrag bei Nennbetragsaktien bzw. bei Stückaktien dem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (mindestens ein EUR) entsprechen, § 9 Abs. 1 AktG. Die Ausgabe für einen höheren Betrag (**Agio**) ist zulässig, § 9 Abs. 2 AktG.

d) Ablösung der DM durch Euro

Nach dem Euro-Einführungsgesetz (EuroEG)²² sind Neugründungen seit dem 1.1.2002 in EUR vorzunehmen. 20
Zu den Übergangsvorschriften für vor dem 1.1.2002 gegründete Gesellschaften vgl. die 4. Aufl., Kap. 1 Rn 19.

9. Feststellung der Satzung

§ 23 Abs. 3 und Abs. 4 AktG bestimmen den Mindestinhalt der mit der Errichtung festzustellenden Satzung: 21

a) Firma und Sitz der Gesellschaft, § 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG

Für die Firma als der Name der Gesellschaft gelten die Bestimmungen in § 4 AktG und ergänzend die 22
Grundsätze des allgemeinen Firmenrechts.²³ Die Firma war früher im Regelfall als Sachfirma dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft zu entnehmen; seit Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes (HRefG)²⁴ sind neben der **Sach-** und der **Personenfirma** auch **Phantasiebegriffe** zulässig.²⁵ Die Bezeichnung Aktiengesellschaft muss in der Firma nicht mehr ausgeschrieben werden, es kann auch die Abkürzung AG Verwendung finden.²⁶ Es empfiehlt sich, die ins Auge gefasste Firma vor Errichtung der AG mit dem Registergericht und der Industrie- und Handelskammer abzustimmen.

Bei der Bestimmung des **Sitzes** haben die Gründer seit Inkrafttreten des MoMiG (siehe Rdn 10) freie Wahl. Der in der Satzung zu bestimmende Sitz muss allerdings notwendig im Inland liegen. Die Begründung eines **Doppelsitzes** ist unzulässig.²⁷

b) Gegenstand des Unternehmens, § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG

Während der vom Unternehmensgegenstand zu sondernde Gesellschaftszweck die finale Zielsetzung der 23
Korporation (im Regelfall Gewinnerzielung) bestimmt, bezeichnet der Unternehmensgegenstand die hierfür eingesetzten Mittel. Er dient der Unterrichtung des Rechtsverkehrs über die Tätigkeitsschwerpunkte der Gesellschaft und definiert im Innenverhältnis den **Geschäftsführungsauftrag** an den Vorstand. Handelt der Vorstand außerhalb des statutarischen Unternehmensgegenstands, überschreitet er die Grenzen seiner Geschäftsführungsbefugnis.²⁸

Die statutarische Angabe des Unternehmensgegenstands muss eine **Individualisierung der Geschäftstätigkeit** für den Rechtsverkehr erlauben; pauschale Angaben wie „Handel mit Waren aller Art“, „Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen“ u.Ä. sind unzulässig, es sei denn, eine weitere Konkretisierung wäre ausgeschlossen. Im Einzelnen stellen sich eine Fülle von Zweifelsfragen.²⁹ Als Satzungsbestandteil ist der Unternehmensgegenstand – anders als der nicht mit Mehrheit änderbare Gesellschaftszweck – Änderungen durch Mehrheitsbeschluss zugänglich, für den nach § 179 Abs. 2 S. 2 AktG aber zwingend mindestens die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist.

20 Zur Stückaktie und zu den Folgeproblemen der Euro-Einführung im Aktienrecht vgl. *Ihrig/Streit*, NZG 1998, 201; *Heider*, AG 1998, 1.

21 *Vetter*, AG 2000, 193.

22 Vom 9.6.1998, BGBl I, 1242.

23 Umfassende Übersicht zum Firmenrecht in der Rechtsprechung bei *Clausitzer*, DNotZ 2010, 345; vgl. zur Vereinfachung des Firmenrechts durch das Handelsrechtsreformgesetz *Ammon*, DStR 1998, 1474; *Arzt/Bilow*, JuS 1998, 680; *Bokelmann*, GmbHR 1998, 57; *Kögel*, BB 1998, 1645.

24 Vom 22.6.1998, BGBl I, 1474.

25 Zu den Grenzen der Begriffsbildung vgl. *Hirte*, NZG 2004, 1090, 1091 m.w.N.

26 Vgl. *Brändel*, in: *Großkomm. z. AktG*, § 4 Rn 15 ff.

27 Vgl., auch zu den Ausnahmetatbeständen, *Koch*, in: *Großkomm. z. HGB*, 5. Aufl. 2009, § 13 Rn 50 ff.

28 Umf. *Tieves*, Der Unternehmensgegenstand der Kapitalgesellschaft, 1998.

29 Dazu eingehend *Walner*, JZ 1986, 721; *Heidel/Braunfels*, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, § 23 Rn 23.

c) Höhe des Grundkapitals, Nennbeträge, Zahl und Gattung der Aktien, § 23 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 AktG

- 24 Mit dem Grundkapital bestimmen die Gründer, ausgedrückt in einem festen Euro-Betrag, das **Anfangsvermögen** der Aktiengesellschaft. Es bildet als vorrangig zugunsten der Gläubiger reserviertes haftendes Vermögen die Grundlage für den Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter. Die gesicherte Ausstattung der Gesellschaft mit diesem Mindestaktivvermögen vollzieht sich nach dem **Prinzip der realen Kapitalaufbringung** im Grundsatz in drei Schritten: (1.) Übernahme von Einlageverpflichtungen seitens der Gründergesellschafter wenigstens in Höhe der gesetzlichen Mindestkapitalziffer, (2.) mindestens teilweise Erfüllung dieser Einlageverbindlichkeiten, d.h. effektive Aufbringung eines Teils des Gesellschaftsvermögens vor Anmeldung und (3.) Schutz der Resteinlageansprüche durch das **Befreiungsverbot** nach § 66 Abs. 1 AktG.³⁰ Das so aufgebrauchte Mindestvermögen kann – vorbehaltlich einer Kapitalherabsetzung (§ 222 AktG) – nur und erst dann unter den Aktionären zur Verteilung gelangen, wenn nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger die Gesellschaft mit Abschluss der Liquidation beendet wird. Zuvor ist das Gesellschaftsvermögen nach Maßgabe der Kapitalbindungsregeln gegen einen Rückfluss an die Gesellschafter geschützt; Ausschüttungen an die Aktionäre dürfen vor Auflösung der Gesellschaft nur aus dem Bilanzgewinn erfolgen, § 57 Abs. 3 AktG. Durch das MoMiG (vgl. Rdn 10) wurde u.a. in § 57 Abs. 1 AktG eine Klarstellung über die Zulässigkeit von Geschäften zwischen der AG und ihren Aktionären eingefügt.

Neben der im Handelsregister zu verlautbarenden **Grundkapitalziffer** muss die Satzung bei Ausgabe von Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien eines jeden Nennbetrags, bei Ausgabe von Stückaktien deren Zahl, außerdem bei mehreren Aktiengattungen die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung bestimmen. Als Aktiengattung bezeichnet § 11 AktG die Aktien, die die gleichen Rechte gewähren. Diese unterschiedlichen Rechte können sich auf Verwaltungsrechte, Vermögensrechte, Gläubigerrechte oder sonstige Sonderrechte beziehen; keine Gattungsverschiedenheit entsteht demgegenüber durch unterschiedliche Aktiennennbeträge oder die Ausgestaltung der Wertpapiere als Inhaber- oder Namensaktie. Grundlegend ist die Gattungsunterscheidung zwischen Stammaktien mit Stimmrecht und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, aber mit Gewinnvorzug nach Maßgabe der §§ 139 ff. AktG.

Mit dem sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)³¹ ist in § 135a Abs. 1 S. 1 AktG die Möglichkeit zur Schaffung von Namensaktien mit Mehrstimmrechten (sog. **Mehrstimmrechtsaktien**) aufgenommen worden. Die Mehrstimmrechte dürfen nach § 135a Abs. 1 S. 2 AktG höchstens das Zehnfache des normalen Stimmrechts betragen. Die Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien bedarf nach § 135a Abs. 1 S. 3 AktG der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Betroffen sind alle Aktionäre, die ein Stimmrecht haben, da dieses durch Mehrstimmrechtsaktien verwässert wird; nur Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind nicht betroffen.³² § 135a Abs. 2 AktG enthält Modifikationen für börsennotierte und im Freiverkehr einbezogene AGs. Nach § 135a Abs. 2 S. 1 AktG erlöschen bei diesen Gesellschaften die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktien. Darüber hinaus sind die Mehrstimmrechte gem. Abs. 2 S. 2 auf max. zehn Jahre beschränkt und können gem. Abs. 2 S. 3 durch Hauptversammlungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit um maximal weitere zehn Jahre verlängert werden. Nach § 135a Abs. 3 AktG kann die Satzung weitere Erfordernisse aufstellen, z.B. kann der Kreis möglicher Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien oder die Geltung dieser Rechte für bestimmte Beschlussfassungen begrenzt oder auch bei nicht-börsennotierten AGs ein zeitliches Limit eingeführt werden.³³ Nach § 135a Abs. 4 AktG haben Mehrstimmrechtsaktien bei der Bestellung des Abschlussprüfers (§ 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG) und des Sonderprüfers (§ 142 Abs. 1 AktG) nur eine Stimme. Ausweislich der Gesetzesbegründung hat die Rechnungslegung die Information der Anteilseigner und die Sicherstellung von deren Recht auf Teilhabe am Ergebnis als wesentliches Ziel, sodass die Entscheidung der Anteilseigner, welcher Prüfer die Rechnungslegung ihres Unternehmens kontrolliert, damit ein wichtiges Element des Anlegerschutzes ist; Mehrstimmrechtsaktien sollen daher bei dieser Beschlussfassung nur zu einer Stimme berechtigen. Zudem wird auch bei der Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Abs. 1 AktG ein einfaches Stimmrecht der Mehrstimmrechtsaktien angeordnet, um Blockademöglichkeiten zu verhindern.³⁴

Die Angabe, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, ist nach § 23 Abs. 3 Nr. 5 AktG zwingend in der Satzung zu entscheiden. Die **Namensaktie** ist insbesondere dort von Bedeutung, wo eine **Vinkulierung** gewünscht ist.³⁵ Sie findet sich aber zunehmend auch bei Gesellschaften, die sich an den

30 Zur Rspr. des BGH zu den Kapitalaufbringungsgrundsätzen Henze, DB 2001, 1469.

31 Gesetz vom 11.12.2023, BGBl 2023 I Nr. 354, mit Wirkung v. 15.12.2023.

32 Heidel/Mock/Mohamed, 6. Aufl. 2024, AktG § 135a Rn 32.

33 Koch, AktG, 18. Aufl. 2024, § 135a Rn 15.

34 RegBegr. BT-Drucks 20/8292, 114.

35 Nach § 68 Abs. 2 S. 1 AktG kann bei Namensaktien die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft werden, wobei je nach Satzungsgestaltung der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist. Die Satzung kann das Zustimmungsermessen durch Angabe der Gründe, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf, einschränken. Die Einführung anderer Erschwerungen der Übertragbarkeit ist wegen des Grundsatzes der Satzungsstrenge nicht möglich, vgl. BGH NJW 2004, 3561, 3562; Stupp, NZG 2005, 205, 206 f.

Usancen des US-amerikanischen Marktes orientieren. Mit dem NaStraG ist die Einführung der Namensaktie weiter erleichtert worden.³⁶ Durch das Risikobegrenzungs-gesetz (siehe Rdn 10) erhielt die Gesellschaft erstmals einen Auskunftsanspruch bezogen auf den wirtschaftlich Berechtigten von im Aktienregister eingetragenen Namensaktien sowie ein Instrumentarium, um die Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten faktisch zu erzwingen. Die Einzelheiten regelt § 67 AktG. Die Satzung kann den Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils in Aktienurkunden ausschließen, § 10 Abs. 5 AktG.³⁷ Seit der Aktienrechtsnovelle 2016 (siehe Rdn 10) werden nicht börsennotierte Gesellschaften ohne girosammelverwahrte Sammelurkunden praktisch zur Namensaktie gezwungen.³⁸

d) Zahl der Vorstandsmitglieder, § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG

Zum Mindestinhalt der Satzung gehört schließlich die Zahl der Vorstandsmitglieder oder die Angabe der Regeln, nach denen die Zahl festgelegt wird. Die Vorgabe einer **Mindest- und Höchstzahl** reicht nach allgemeiner Auffassung aus. Bei einem Grundkapital von mehr als 3.000.000 EUR muss die Satzung, wenn ein einköpfiger Vorstand gewünscht wird, dies explizit vorsehen, sonst muss er aus mindestens zwei Personen bestehen, § 76 Abs. 2 S. 2 AktG. Ist die AG qualifiziert mitbestimmt, ist der Vorstand mindestens zweiköpfig.³⁹ **25**

e) Bekanntmachungen der Gesellschaft, § 23 Abs. 4 AktG

Nach § 25 1 AktG ist der (heute nur noch elektronisch zur Verfügung stehende) Bundesanzeiger das **Pflicht-Gesellschaftsblatt** für alle zwingenden Bekanntmachungen der Gesellschaft.⁴⁰ Er ist im Internet unter der Adresse www.bundesanzeiger.de zu finden. Verschiedentlich sieht das Gesetz vor, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen „zugänglich zu machen“ sind.⁴¹ Gefordert ist hier nicht eine Bekanntmachung, die im Bundesanzeiger erfolgen muss, sondern es genügt insoweit das Einstellen der Erklärung bzw. Information auf die Internetseite der Gesellschaft. **26**

10. Kosten

Gründungskosten (das sind alle an Dritte zu zahlenden, für die Entstehung der Gesellschaft notwendigen Aufwendungen wie Kosten des Notars und des Gründungsprüfers, Anwaltskosten, Kosten für den Aktiendruck, die erforderlichen Bekanntmachungen und die Eintragung) darf die Gesellschaft nur tragen, wenn dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist und die Kosten beziffert werden. Andernfalls sind die Gründer Kostenschuldner, § 26 Abs. 2 AktG.⁴² **27**

11. Weitere erforderliche Maßnahmen bis zur Eintragung

a) Mindesteinlageleistung

Die Anmeldung setzt die Einzahlung des eingeforderten Einlagebetrages zur endgültigen freien Verfügung des Vorstands nach § 54 Abs. 3 AktG voraus, § 36 Abs. 2 S. 1 AktG;⁴³ einzufordern ist bei **Bareinlagen** mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags, also bei Nennbetragsaktien des Nennbetrags und bei Stückaktien des auf diese entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals, sowie der Gesamtbetrag eines etwaigen Aufgelds, § 36a Abs. 1 AktG. Das gilt seit Inkrafttreten des MoMiG (siehe Rdn 10) uneingeschränkt auch für die Ein-Mann-Gründung.⁴⁴ **Sacheinlagen** sind vor Anmeldung vollständig zu leisten, § 36a Abs. 2 S. 1 AktG. **28**

b) Erster Aufsichtsrat und erster Abschlussprüfer, Gründungsbericht und Gründungsprüfung

Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr zu bestellen (näher dazu § 30 AktG); sie haben außerdem einen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten, § 32 AktG. Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand, § 30 Abs. 4 AktG. Darüber hinaus haben **29**

36 Huep, WM 2000, 1623; ders., AG 2001, 68; Kölling, NZG 2000, 6311; Noack, DB 2001, 27.

37 Vgl. dazu Seibert, DB 1999, 267; Schwennicke, AG 2001, 118.

38 Zu den Einzelheiten und den Motiven vgl. Koch, § 10 Rn 5 f.

39 Vgl. Wlotzke/Wißmann/Koberski/Kleinsorge, MitbestG, 5. Aufl. 2017, § 30 Rn 3.

40 Ausführlich Noack, BB 2002, 2025; vgl. auch Ihrig/Wagner, BB 2002, 789, 792.

41 Insbesondere § 126 Abs. 1 S. 1 AktG für Gegenanträge von Aktionären betreffend einen Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung und § 127 S. 1 AktG für Aktionärsvorschlage zur Aufsichtsratswahl und zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung sowie bei börsennotierten Gesellschaften § 124a AktG für die dort aufgelisteten Unterlagen zur Hauptversammlung und § 161 Abs. 2 AktG für die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

42 Einzelheiten bei Bahns/Schmitz, in: Happ, Aktienrecht, Form 2.01 Anm. 76.1 ff.

43 Umf. dazu Ihrig, Die endgültige freie Verfügung über die Einlage von Kapitalgesellschaftern, 1991, S. 115 ff.

44 Vgl. zur bisherigen Rechtslage Lutter, AG 1994, 431.